

## **FAQ : Teilzeitausbildung**

Wer ein Kind betreut oder einen Angehörigen pflegt, kann eine Berufsausbildung mit seinen Familienaufgaben vereinbaren. Seit 2005 gibt es eine gesetzliche Grundlage für die Teilzeitausbildung. Umfangreiche praktische Erfahrungen in der Umsetzung liegen bereits vor. Hier finden Interessierte Wissenswertes zum Thema Teilzeitausbildung.

Was ist eine Teilzeitausbildung?

Seit 2005 können Auszubildende und Auszubildende gemäß § 8 des Berufsbildungsgesetzes bei berechtigtem Interesse einen gemeinsamen Antrag zur Verkürzung der täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit stellen. Ein "berechtigtes Interesse" liegt vor, wenn der oder die Auszubildende ein eigenes Kind betreut, einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegt oder vergleichbare Gründe vorliegen.

Welche Modelle für die Teilzeitausbildung gibt es?

Grundsätzlich sind zwei Modelle umsetzbar. Bei Modell 1 handelt es sich um eine Teilzeitausbildung ohne Verlängerung der Dauer der Ausbildung (Ausbildungszeit). Die Arbeitszeit einschließlich des Berufsschulunterrichts beträgt mindestens 25 Wochenstunden (bzw. 75 Prozent der regulären wöchentlichen Arbeitszeit). In Modell 2 verlängert sich die Dauer der Ausbildung um maximal ein Jahr. Die Arbeitszeit beträgt einschließlich des Berufsschulunterrichts mindestens 20 Wochenstunden. Der Berufsschulunterricht findet jeweils in Vollzeit statt.

Wie kann eine Teilzeitausbildung konkret ablaufen?

Das ausbildende Unternehmen und die bzw. der Auszubildende vereinbaren eine reduzierte Stundenzahl zwischen 20 und 30 Wochenstunden. Alle Beteiligten klären gemeinsam, zu welchen Zeiten diese Stunden geleistet werden (flexible Arbeitszeitgestaltung). Der Ausbildungsvertrag wird um eine Zusatzvereinbarung ergänzt, die die Teilzeit-Vereinbarung schriftlich festhält. Die Berufsschule wird über das gewählte Modell informiert.

Was gibt es zum Thema Vergütung zu beachten?

Wie in der Ausbildung üblich, erhalten Auszubildende auch bei der Teilzeitvariante eine Ausbildungsvergütung. Sie ist entsprechend der wöchentlichen Arbeitszeit reduziert. Wie hoch die Ausbildungsvergütung ist, können Interessierte bei der für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständigen Kammer erfragen.

Reicht die Teilzeitausbildungsvergütung nicht für den Lebensunterhalt aus, können Auszubildende unter bestimmten Voraussetzungen finanzielle Unterstützungsleistungen wie Berufsausbildungsbeihilfe (BAB), (ergänzendes) Arbeitslosengeld II bei den örtlichen Jobcentern oder Wohngeld am jeweiligen Wohnort beantragen.

Links:

Teilzeitberufsausbildung

Website Good Practice Center des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Berufsbildungsgesetz

Ausbildung in Teilzeit - Finanzierungsmöglichkeiten des Lebensunterhaltes im Überblick

Broschüre des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

Informationen zur Teilzeitberufsausbildung und eine Übersicht über Projekte zur Teilzeitausbildung

Website der G.I.B. - Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung mbH

Praxisorientierter Leitfaden: „Chancen bieten – Teilzeitberufsausbildung ermöglichen“

Bundesagentur für Arbeit

**URL:** <http://www.perspektive->

wiedereinstieg.de/Inhalte/DE/Wiedereinstieg/Wiedereinstieg\_konkret/Qualifizierung/faq\_teilzeitausbildung.html;jsessionid=43BA8C9832A20688FC728847C65B8FF3?nn=158504